

Sitzungsvorlage
Gemeinderat

zu TOP 9 öffentlich (Presse: ja)	Amt Hauptamt
zu TOP nichtöffentlich	Aktenzeichen: 022.32 - Wa
Sitzung am: 22. September	Datum: 11. September 2020
Erlass einer Satzung zur Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)	

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung besteht bei der Gemeinde Hilzingen immer noch in der Fassung vom 26. Juni 1990. Dabei wurde bis heute geregelt, dass öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hilzingen durch Einrücken im Gemeindeblatt - Amtsblatt der Gemeinde Hilzingen - zu erfolgen haben.

Der Gesetzgeber hat die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung – BW (DVO Gemo), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 u.a. wie folgt geändert:

§1

„Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden können, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, in folgender Form durchgeführt werden:

...

Ziffer 3: durch Bereitstellung im Internet“

Im Landkreis Konstanz haben u.a. im Jahr 2016 die Stadt Radolfzell, im Jahr 2017 die Stadt Tengen und im Jahr 2019 die Stadt Engen ihre Bekanntmachungssatzungen entsprechend angepasst.

Es hat sich nicht nur während der letzten Monate (Corona – Pandemie) gezeigt, dass die öffentlichen Bekanntmachungen im Gemeindeblatt – als bisheriges Medium der öffentlichen Bekanntmachungen – wegen des verwaltungs- und druckereibedingten Vorlaufs einer Modifizierung bedürfen.

Die Verwaltung würde es begrüßen, diese gesetzliche Möglichkeit künftig auch in Anspruch zu nehmen. Im Wissen, dass es noch Bevölkerungsgruppen gibt, die nicht in der virtuellen Welt unterwegs sind, schlägt die Verwaltung als Eigenverpflichtung vor, einen entsprechenden Veröffentlichungshinweis im Gemeindeblatt auf eine aktuelle öffentliche Bekanntmachung zu geben, aber eben nicht mehr im vollen Wortlaut.

...

Eine spezialgesetzliche Regelung ist noch das Baugesetzbuch. Dies bedeutet, dass Bauleitpläne auch weiterhin im Gemeindeblatt - Amtsblatt der Gemeinde Hilzingen bekanntzumachen sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung entsprechend der beigefügten Anlage.



Markus Wannemacher
Hauptamtsleiter



Holger Mayer
Bürgermeister

Anlage:

Entwurf über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 22. September 2020

Entwurf

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 22. September 2020

(Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen am 22. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hilzingen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.hilzingen.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Das Datum der Bereitstellung ist bei der Bekanntmachung anzugeben.

(2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Hilzingen, Hauptstraße 36, 78247 Hilzingen, von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung postalisch übermittelt.

(3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hilzingen zu Bauleitplänen durch Veröffentlichungen im Gemeindeblatt - Amtsblatt der Gemeinde Hilzingen - und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Gemeindeblatts - Amtsblatt der Gemeinde Hilzingen.

(4) Sofern eine Internetbekanntmachung gem. Abs. 1 aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht möglich sein sollte, erfolgt die Bekanntmachung durch die Veröffentlichung im Gemeindeblatt - Amtsblatt der Gemeinde Hilzingen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Gemeindeblatts - Amtsblatt der Gemeinde Hilzingen.

(5) Im Gemeindeblatt - Amtsblatt der Gemeinde Hilzingen - erfolgt ein Hinweis über die im Internet erfolgten Öffentlichen Bekanntmachungen gemäß der Ziffer 1.

§ 2

Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 vorgeschriebenen Form aus Gründen, die die Gemeinde Hilzingen nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Hilzingen vom 26. Juni 1990 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den

Holger Mayer, Bürgermeister